

## V 123EU.V-I

### Richtlinien zu Bekanntmachung von EU-Ausschreibungen

#### Vorinformation/Auftragsbekanntmachung

#### 1. Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union

Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten ist immer eine Vorinformation zu veröffentlichen, wenn die Vergabestelle die Frist für den Eingang der Angebote nach § 10a EU Abs. 2 und § 10b EU Abs. 3 VOB/A verkürzen möchte. Für den Teilnahmewettbewerb gilt § 10b EU Abs. 3 VOB/A entsprechend. Dabei genügt es, in die Vorinformation nur die Informationen aufzunehmen, die zum Zeitpunkt der Absendung verfügbar sind. Gilt die Vorinformation gleichzeitig auch als Aufforderung zur Interessensbekundung ist gemäß § 12 EU Abs. 2 Nr. 1 a) VOB/A der Hinweis aufzunehmen, dass dieser Auftrag ohne spätere Veröffentlichung eines Aufrufs zum Wettbewerb vergeben wird. Weiterhin sind die Regelungen des § 12 EU Abs. 2 Nr. 1 c) und d) VOB/A zu beachten.

Bekanntmachungen von Vorinformationen, offenen und nichtoffenen Verfahren, wettbewerblichen Dialogen, Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb sowie Innovationspartnerschaften sind auf der Homepage des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg online unter <http://simap.ted.europa.eu/> unter der Rubrik „Auftraggeber-Seite“ zu veröffentlichen. Bei Nutzung der Online-Formulare ist eine vorherige Anmeldung und Registrierung erforderlich.

Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten müssen die Vergabeunterlagen unter einer in der Auftragsbekanntmachung zu bezeichnenden elektronischen Adresse unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abrufbar sein. Dies bedeutet, dass auch bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb die Vergabeunterlagen bereits mit Einleitung des Teilnahmewettbewerbs zur Verfügung gestellt werden müssen.

#### 2. Bekanntmachung in innerstaatlichen Veröffentlichungsstellen

Bekanntmachungen von offenen Verfahren, ichtoffenen Verfahren, wettbewerblichen Dialogen, Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb sowie Innovationspartnerschaften sind nach Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EU mit identischem Inhalt stets auch im Inland auf der Vergabeplattform Berlins unter <http://www.berlin.de/vergabeplattform/> zu veröffentlichen. Dabei ist zu beachten, dass die Veröffentlichung auf nationaler Ebene nicht vor Veröffentlichung auf EU-Ebene erfolgen darf. Das Datum der Übersendung an das Amtsblatt ist hierfür nicht maßgebend. Die Veröffentlichung auf nationaler Ebene kann jedoch in jedem Fall erfolgen, wenn der öffentliche Auftraggeber nicht innerhalb von 48 Stunden nach Bestätigung des Eingangs der Bekanntmachung über deren Veröffentlichung unterrichtet wurde.

Daneben können Ausschreibungen auch in Tageszeitungen oder Fachzeitschriften veröffentlicht werden, wenn dies zur Erfüllung des Ausschreibungszweckes nötig ist.

#### 3. Kosten der Vergabeunterlagen bei Offenen Verfahren

Vergabeunterlagen in Papierform

Fordern Bewerber die Vergabeunterlagen noch in Papierform bei der Vergabestelle an, ist ein Entgelt in Höhe der Selbstkosten für die Vervielfältigung der Leistungsbeschreibung und der anderen Unterlagen sowie der Kosten der postalischen Versendung zu fordern, regelmäßig dann, wenn das Entgelt den Betrag von 5 Euro übersteigt.

#### 4. Bearbeiten der Formblätter/Ausfüllhinweise

##### 4.1 Allgemeines Vordruck Vorinformation:

##### Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

- Unter **I.1) Name und Adressen** ist im Feld „Nationale Identifikationsnummer“ die ZENDIE-Identifikationsnummer der Dienststelle anzugeben und immer im Feld „NUTS-Code“ der jeweilige NUTS-Code des Sitzes der Dienststelle. Die NUTS-Codes sind auf der Internetseite der EU (<http://simap.ted.europa.eu/>) über den Link <http://simap.ted.europa.eu/web/simap/nuts> einzusehen. Der NUTS-Code für Berlin lautet „DE3“.
- Unter **I.5) Haupttätigkeit(en)** ist unter Haupttätigkeit das Feld „Andere Tätigkeit“ anzukreuzen und mit dem Zusatz „Straßenbau“ zu ergänzen.

## Abschnitt II: Gegenstand

- Unter **II.1.2) Umfang der Beschaffung** ist die CPV-Nummer stets anzugeben. Die maßgebende CPV-Nummer für das jeweilige Bauvorhaben kann ebenfalls über die Internetseite <http://simap.ted.europa.eu/> ermittelt werden. Für häufiger vorkommende Bauleistungen, hat das BMVI, Referat StB 14, zur Arbeitserleichterung einen deutlich verkürzten CPV-Katalog erarbeitet, welcher im [V Anhang 10](#) wiedergegeben ist.

## Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

- In **III.1) Teilnahmebedingungen** ist in der Regel das Ankreuzen der Kontrollkästchen in den Ziffern III.1.2) und III.1.3) ausreichend.
- In **III.1.2)** ist im Rahmen der Vorinformation noch keine Eingabe erforderlich.  
Dient die Vorinformation gleichzeitig als Aufruf zum Teilnahmewettbewerb für ein nicht offenes oder Verhandlungsverfahren sind folgende Angaben zu machen.
- Unter **III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit** ist bei allen Vergabeverfahren der Text aus § 6a EU Abs. 1 Nr. 2 c) 1. UA VOB/A wörtlich zu übernehmen. Ggf. sind gemäß § 6a EU Abs. 1 Nr. 2 a) und b) VOB/A weitere geeignete Nachweise anzugeben.
- Unter **III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit** ist bei allen Vergabeverfahren der Text aus § 6a EU Abs. 1 Nr. 3 a) und b) VOB/A wörtlich zu übernehmen. Ggf. sind gemäß § 6a EU Abs. 1 Nr. 3 c) bis i) VOB/A andere, auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzliche, geeignete Angaben für die Prüfung der fachlichen und beruflichen Eignung anzugeben.

## Abschnitt IV: Verfahren

- In **IV.1.1)** ist eine Angabe nur dann erforderlich, wenn die Vorinformation gleichzeitig als Aufruf zum Teilnahmewettbewerb für ein nicht offenes oder Verhandlungsverfahren dient.
- In **IV.1.3)** und **IV.1.6)** sind in der Regel keine Angaben zu machen.
- In **IV.1.8)** ist in der Regel das Feld „Ja“ anzukreuzen.
- In **IV.2.2)** ist eine Angabe nur dann erforderlich, wenn die Vorinformation gleichzeitig als Aufruf zum Teilnahmewettbewerb für ein nicht offenes oder Verhandlungsverfahren dient.
- In **IV.2.4)** ist „Deutsch“ einzutragen.
- In **IV.2.5)** ist eine Angabe nur dann erforderlich, wenn der (ungefähre) Beginn des Vergabeverfahrens bereits zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Vorinformation bekannt ist.

## Abschnitt VI: Weitere Angaben

- Unter **VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfe-/Nachprüfungsverfahren** ist in allen Fällen die für die Vergabestelle zuständige Vergabekammer anzugeben

## 4.2 Vordruck Auftragsbekanntmachung

### Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

- Unter **I.1) Name und Adressen** ist im Feld „Nationale Identifikationsnummer“ die ZENDIE-Identifikationsnummer der Dienststelle anzugeben und immer im Feld „NUTS-Code“ der jeweilige NUTS-Code des Sitzes der Dienststelle. Die NUTS-Codizes sind auf der Internetseite der EU (<http://simap.ted.europa.eu/>) über den Link <http://simap.ted.europa.eu/web/simap/nuts> einzusehen. Der NUTS-Code für Berlin lautet „DE3“.
- Unter **I.5) Haupttätigkeit(en)** ist unter Haupttätigkeit das Feld „Andere Tätigkeit“ anzukreuzen und mit dem Zusatz „Straßenbau“ zu ergänzen.

### Abschnitt II: Gegenstand

- Unter **II.1.2) CVP-Code Hauptteil** ist stets die CPV-Nummer anzugeben (siehe Vorinformation). Als ergänzende Gegenstände sind ergänzende Leistungen (z. B. Erdbau, Verkehrssicherung, soweit nicht als gesondertes Fachlos vergeben) einzutragen. Für häufiger vorkommende Bauleistungen, hat das BMVI, Referat StB 14, zur Arbeitserleichterung einen deutlich verkürzten CPV-Katalog erarbeitet, welcher im [V Anhang 10](#) wiedergegeben ist.

- Unter **II.1.3) Art des Auftrags und Ort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistung** ist immer die Spalte Bauauftrag anzukreuzen und auszufüllen.
- Unter **II.1.6) Angaben zu den Losen** ist „Ja“ nur dann anzukreuzen, wenn eine getrennte Vergabe einzelner Lose an verschiedene Bieter vorbehalten wird. In diesem Fall ist weiterhin anzugeben, ob Angebote nur für ein Los, alle Lose oder einer maximalen Anzahl von Losen (Angabe der Anzahl erforderlich) möglich sind. Sollte weiterhin eine Begrenzung der an einen Bieter maximal zu vergebenden Lose vorgenommen werden, ist das Feld **Maximale Anzahl an Losen, die an einen Bieter vergeben werden können**: anzukreuzen und die zugehörige Anzahl zu benennen.
- Unter **II.2.3)** ist im Feld „NUTS-Code“ der jeweilige NUTS-Code des Baustellenbereiches anzugeben. Die NUTS-Codes sind auf der Internetseite der EU (<http://simap.ted.europa.eu/>) über den Link <http://simap.ted.europa.eu/web/simap/nuts> einzusehen. Weiterhin ist der in der Nähe des Baustellenbereiches befindliche größere Ort (Hauptort) zu bezeichnen.
- Unter **II.2.4)** ist eine kurze Beschreibung der vorgesehenen Baumaßnahme nach Möglichkeit mit einigen wenigen wesentlichen Mengenangaben vorzunehmen.
- Unter **II.2.5) Zuschlagskriterien** ist entweder das Feld **Der Preis ist nicht das einzige Zuschlagskriterium, alle Kriterien sind nur in den Beschaffungsunterlagen aufgeführt** oder das Feld **Die nachstehende Kriterien** anzukreuzen. Sollte der Preis einziges Zuschlagskriterium sein, sind die Felder **Die nachstehenden Kriterien** und **Preis – Gewichtung** anzukreuzen und eine Gewichtung von 100 % anzugeben. Bei mehreren Zuschlagskriterien sind in der Regel die Felder **Die nachstehenden Kriterien, Qualitätskriterium – Name/Gewichtung** und **Preis – Gewichtung** anzukreuzen unter Benennung der Kriterien und zugehörigen Gewichtung.
- Unter **II.2.6)** ist der voraussichtliche Auftragswert der gegenständlichen Vergabe als Nettobetrag anzugeben.
- Unter **II.2.9)** ist bei Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb die geplante Anzahl der Bewerber anzuführen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen. Diese darf nicht unter drei, bei Nichtoffenen Verfahren nicht unter fünf liegen. Weiterhin sind die für die Auswahl der Bewerber maßgebenden Kriterien zu benennen ([V 310.V-I](#) – Richtlinien zu Bewerbungen Nr. 3).
- Unter **II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote** ist das Feld **Ja** anzukreuzen, sofern Nebenangebote zugelassen werden sollen.

### Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche finanzielle und technische Angaben

- Unter **III.1.1 Befähigung zur Berufsausübung ...** ist eine Eintragung nur dann erforderlich, wenn diesbezügliche Anforderungen gestellt werden.
- Unter **III.1.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit** ist bei allen Vergabeverfahren der Text aus § 6a EU Abs. 1 Nr. 2 c) 1. UA VOB/A wörtlich zu übernehmen. Ggf. sind gemäß § 6a EU Abs. 1 Nr. 2 a) und b) VOB/A weitere geeignete Nachweise anzugeben. Sind hierzu Mindestanforderungen vorgesehen (z.B. Mindestumsatz) sind diese ergänzend aufzuführen.
- Unter **III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit** ist bei allen Vergabeverfahren der Text aus § 6a EU Abs. 1 Nr. 3 a) und b) VOB/A wörtlich zu übernehmen. Ggf. sind gemäß § 6a EU Abs. 1 Nr. 3 c) bis i) VOB/A andere, auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzliche, geeignete Angaben für die Prüfung der fachlichen und beruflichen Eignung anzugeben. Sind hierzu Mindestanforderungen vorgesehen (z.B. besondere Anforderungen zu bisher ausgeführten vergleichbaren Leistungen) sind diese ergänzend aufzuführen.
- Unter **III.1.5) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen** ist in der Regel keine Eintragung erforderlich.
- Unter **III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags** sind bei Bedarf sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung zu beschreiben (z. B. erschütterungsfreies Einbringen). Ansonsten ist hier kein Eintrag erforderlich.

### Abschnitt IV: Verfahren

- Unter **IV.1.1)** sind bei Wahl der beschleunigten Verfahren die dafür maßgebenden Gründe anzugeben; diese dürfen nicht im Einflussbereich des Auftraggebers liegen.
- Unter **IV.1.4) Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer oder Lösungen im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs** ist bei Verhandlungsverfahren, wettbewerblichen Dialogen und Innovationspartnerschaften anzugeben, ob eine Verringerung der Zahl der Teilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs vorgesehen ist.

- Unter **IV.1.5)** sollte in geeigneten Fällen immer bei Verhandlungsverfahren das Feld „**Der öffentliche Auftraggeber behält sich das Recht vor, den Auftrag auf der Grundlage der ursprünglichen Angebote zu vergeben, ohne Verhandlungen durchzuführen**“ angekreuzt werden.
- Unter **IV.1.6)** ist in der Regel kein Eintrag erforderlich.
- Unter **IV.1.8)** ist in der Regel „**Ja**“ anzukreuzen.
- Unter **IV.2.2) Schlusstermin für Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge** sind Tag und Ortszeit einzutragen.
- Unter **IV.2.4) Sprache, in denen Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können** ist das Wort „Deutsch“ einzutragen.
- Unter **IV.2.6) Bindefrist des Angebotes** ist die Bindefrist der Angebote anzugeben.
- Unter **IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote** sind Datum und Uhrzeit für den Ablauf der Angebotsfrist bzw. Einreichungsfrist einzutragen sowie anzugeben, dass bei dem Öffnungstermin keine Bieter oder deren Bevollmächtigte zugelassen sind.

## Abschnitt VI: Weitere Angaben

- Unter **VI. 3) Zusätzliche Angaben** sind in der Regel keine Eintragungen erforderlich
- Unter **VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren** ist als zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren die für die Vergabestelle zuständige Vergabekammer anzugeben.

Offizielle Bezeichnung:

**Vergabekammer des Landes Berlin**

Postanschrift: **Martin-Luther-Str. 105**

Ort: **Berlin** Postleitzahl: **10825**

Land: **Deutschland**

E-Mail: [vergabekammer@senweb.berlin.de](mailto:vergabekammer@senweb.berlin.de)

Telefon: **+49 30 90 13 83 16**

Fax: **+49 30 90 13 76 13**

Internet-Adresse:

<https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/wirtschaft/wirtschaftsrecht/vergabekammer/>

- Unter **VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen**

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

**Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, sind spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber zu rügen. Im Übrigen sind Verstöße gegen Vergabevorschriften innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen nach Kenntnis gegenüber dem Auftraggeber zu rügen.**

**Ein Nachprüfungsantrag ist innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, bei der zuständigen Vergabekammer zu stellen (§ 160 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)).**

**Die o.a. Fristen gelten nicht, wenn der Auftraggeber gemäß § 135 Absatz 1 Nr. 2 GWB den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist.**

**Setzt sich ein Auftraggeber über die Unwirksamkeit eines geschlossenen Vertrages hinweg, indem er die Informations- und Wartepflicht missachtet (§ 134 GWB) oder ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist, kann die Unwirksamkeit nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union (§ 135 GWB).**

- **VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt:**

**Vergabekammer des Landes Berlin**

Postanschrift: **Martin-Luther-Str. 105**

Ort: **Berlin** Postleitzahl: **10825**

Land: **Deutschland**

E-Mail: [vergabekammer@senweb.berlin.de](mailto:vergabekammer@senweb.berlin.de)

Telefon: **+49 30 90 13 84 98**

Fax: **+49 30 90 13 76 13**

Internet-Adresse:

<https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/wirtschaft/wirtschaftsrecht/vergabekammer/>

### 4.3 Vordrucke Änderungsbekanntmachung und EU-Baukonzession

Die Eintragungen sind sinngemäß zu den vorstehenden Regelungen vorzunehmen.

Der Vordruck Bekanntmachung einer Änderung ist immer dann auszufüllen und dem Amtsblatt der EU zu übersenden, wenn sich Inhalte veröffentlichter Auftragsbekanntmachungen verändert haben.